

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
1060 Wien

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
A-1060 Wien  
Österreich

Datum: 12. November 2010  
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30  
Fax: 01/586 69 71  
E-Mail: [schnurer@vat.at](mailto:schnurer@vat.at)

DVR 0043257 • ZVR 271669473

## **Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Allgemeinen Standardangebot zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der TASL**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultationen der RTR-GmbH zum allgemeinen Standardangebot zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der TASL dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

### **Allgemeines**

Der VAT hat beim Vergleichen des vorliegenden Standardangebotes (im folgenden RUO) mit den geltenden Bescheiden einige Passagen gefunden, bei denen das RUO zu Ungunsten der Entbündelungspartner der A1 Telekom Austria (A1TA) abgeändert worden ist, kann jedoch keine Rechtfertigung dafür sehen, die Position der Telekom Austria zu stärken und die der alternativen Netzbetreiber zu schwächen.

Kontinuierlich sinken die Anschlüsse von entbündelten Leitungen und steigen die Marktanteile der A1TA am Festnetzanschlussmarkt. Diese Voraussetzungen rechtfertigen keine Verschlechterung der Situation der Entbündelungspartner des Incumbent. Genau im Gegenteil. Es sind faire Standardangebote von Nöten um den Wettbewerb am Festnetzanschlussmarkt wieder anzukurbeln, um nicht eine Remonopolisierung zu erreichen.

Im Folgenden hat sich der VAT auf die aus seiner Sicht wichtigsten Punkte des RUO konzentriert.

### **Zu den Punkten**

#### **Befristung des Vertrags (Punkt 1)**

In Punkt 1 des gegenständlichen Standardangebotes ist eine Befristung des Angebotes bis zum 8.12.2010 vorgesehen. Angesichts der Tatsache, dass das Konsultationsverfahren mit dem 12.11.2010 endet, ist dies eine sehr kurze Geltungsdauer des RUO. Nicht einmal ein Monat lang soll das gegenständliche RUO gültig sein! Diese Befristung ist nicht gerechtfertigt, selbst wenn Anfang Dezember neue (andere!) Standardangebote veröffentlicht werden müssen.

Das neue Standardangebot, das, gemeinsam mit den anderen nach M 3/09 zu veröffentlichenden Standardangeboten, danach veröffentlicht wird, muss wieder eine Konsultation und Bewertung der Regulierungsbehörde durchmachen, weshalb erst Mitte bis Ende Jänner 2011 das neue RUO vorliegen wird.

Da allerdings erfahrungsgemäß alle Standardangebote erst in einem Verfahren nach § 50 TKG geklärt werden, wird es noch deutlich länger dauern bis ein endgültig anwendbares RUO vorliegen wird.

Zusätzlich dazu soll erst am 25.11.2010 im Rahmen der IAG NGA/NGN über das RUO und Konsultationsinputs diskutiert werden. Diese Tatsache lässt ahnen, dass die Regulierungsbehörde das vorliegende Standardangebot frühestens eine Woche bevor die Befristung abläuft genehmigen wird.

### **Bestellprozesse über elektronische Schnittstelle (Anhang 4 Punkt 1.2)**

In Anhang 4 Punkt 1.2 wird das so genannte „SOAP“-Web-Interface für Bestellungen von TASL(en)vorgesehen. Laut dem vorliegenden RUO ist eine Bestellung nun nur mehr über diese elektronische Schnittstelle abzuwickeln.

In den geltenden Bescheiden (Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07) ist allerdings zusätzlich auch die Möglichkeit der Bestellung per Telefax und E-Mail vorgesehen.

Der VAT spricht sich für eine Wiederaufnahme dieser Bestimmungen in das vorliegende Standardangebot aus, da eine Bestellung ausschließlich über die gegenständliche Schnittstelle, für die Entbündelungspartner eine Verschlechterung darstellt. Für die alternativen Netzbetreiber würde das Benützen dieser Schnittstelle zu einem unverhältnismäßigen Investitionsaufwand und zu einer Verschlechterung der internen Abläufe führen.

Als logische Folge sollte auch in Punkt 1.3 (Antwort der A1 Telekom Austria) die Verpflichtung der A1 TA aufgenommen werden, auf demselben Kommunikationsmedium über das die Bestellung erfolgt ist, zu antworten. Erfolgt die Bestellung also per Telefax, hat die Antwort auch über Telefax zu erfolgen.

### **Einmeldung von Störungen über elektronische Schnittstelle (Anhang 7 Punkt 2.1)**

Das zuvor Gesagte gilt ebenso für die Meldung von Störungen. Wie in den geltenden Bescheiden, sollte eine Meldung vorliegender Störungen über die SOAP Schnittstelle, über Telefax oder E-Mail möglich sein. Für die korrespondierende Antwort der A1 Telekom Austria sollte, das gleiche Medium gewählt werden wie für die Meldung der Störung.

Wenngleich im RUO die Wahl des Kommunikationsweges dem Meldenden offengelassen wird, ist auch eine verpflichtende Meldung über die elektronische Schnittstelle vorgesehen. Diese verpflichtende Meldung zwingt Entbündelungspartner diese elektronische Schnittstelle zu benützen und bedeutet einen wesentlichen Investitionsaufwand und die Abänderung gut funktionierender interner Abläufe.

### **Entstörungsfristen (Anhang 7 Punkt 4.1)**

Die in Anhang 7 Punkt 4.1 vorgesehenen Entstörungsfristen weichen von den in den geltenden Bescheiden festgeschriebenen Fristen, zu Ungunsten alternativer Netzbetreiber, ab.

Laut RUO beseitigt die A1TA die Störung spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Tag. Dies stellt eine Verschlechterung der Bedingungen im Vergleich zu den geltenden Bescheiden dar und ist deswegen wieder in die in den Bescheiden festgeschriebenen „innerhalb von 24 Stunden“ umzuändern.

Das vorliegende Angebot sieht vor, dass ein Techniker Mo-Fr zwischen 08:00 und 17:00 Uhr zur Verfügung steht, während in den geltenden Bescheiden eine Verfügbarkeit zwischen 7:00 und 17:00 Uhr festgelegt ist. Auch diese Änderung wirkt sich lediglich zu Ungunsten der Entbündelungspartner aus und sollte deshalb wieder umgeändert werden.

Das vorliegende RUO sieht vor den 24.12. und 31.12. wie Sams-, Sonn- und Feiertage zu behandeln, eine Regelung die den Bescheiden nicht zu entnehmen ist und vom VAT abgelehnt wird. Der 24. und der 31.12. sind Arbeitstage und als solche auch im RUO zu behandeln. Ein Abgehen von der bis jetzt praktizierten Vorgehensweise, stellt eine erhebliche Verschlechterung für die Entbündelungspartner dar und ist nicht gerechtfertigt.

Der VAT schlägt folgende Regelung vor:

1. Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen (Montag 07:00 Uhr bis Freitag 19:00 Uhr) eingehen, beseitigt die A1TA die Störung innerhalb von 24 Stunden. Die Entstörungsfrist beginnt mit Eingang der Meldung zu laufen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sams-, Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, wird der Ablauf der Frist für diesen Zeitraum gehemmt.
2. Bei Störungsmeldungen außerhalb dieser Zeit, beginnt die 24 Stunden Frist mit nächstfolgendem Arbeitstag um 07:00 Uhr zu laufen.

### **Verringerung der Höhe der Pönalen (Anhang 7 Punkt 4.2)**

In Anhang 7 Punkt 4.2 wurden die Pönalen für die Nichteinhaltung der Entstörungsfrist im Vergleich zu den geltenden Bescheiden, zu Lasten der Entbündelungspartner wesentlich verringert. So wurde beispielsweise die Pönale für die SLA Klasse „Standard“ beinahe halbiert.

Der VAT regt an, die Pönalen auf den in den geltenden Bescheiden festgeschriebenen Höhen zu belassen. Eine Senkung der Pönalen bevorteilt nur die A1TA und der VAT sieht keine Umstände die eine Senkung rechtfertigen würden. Durch die niedrigen Sätze wird der Sinn einer Pönale quasi konterkariert, denn abschreckend sind die Höhen nicht mehr.

### **Service Level Agreements (Anlage A zu Anhang 7 Punkt 1)**

Im Vergleich zu den geltenden Bescheiden wurden die Service Level Agreements erheblich verteuert und es wurde eine neue kostenpflichtige Klasse („Komfort“) in Anlage A zu Anhang 7 Punkt 1 eingeführt.

Die neue Klasse „Komfort“ entspricht in etwa der SLA-Klasse „Standard“ in den Bescheiden Z 8/07 und Z 10/07, kostet jetzt allerdings € 2,17 pro Monat. Die Leistungen beim „Standard“ sind im Vergleich zu den geltenden Bescheiden deutlich schlechter (für die Entbündelungspartner) ausgestaltet.

Auch die anderen SLA-Klassen „Business“ und „Top“ wurden zu Lasten der Entbündelungspartner verändert. So wurde der monatliche Preis (bei gleichbleibender Leistung) der Klasse „Business“ mehr als verdoppelt (von € 2,42 auf € 5,08) und der für die Klasse „Top“ fast um 75% verteuert (von € 5,45 auf € 8,71).

Der VAT regt an die SLA Preise und Klassen an die geltenden Bescheide anzupassen.

### **Fehlende Netzverträglichkeit von VDSL@CO**

Aus dem Bescheid M 3/09 zum Markt Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen geht hervor, dass mit Bescheiderlassung VDSL@Co als netzverträglich anzusehen ist. Die A1TA hat

„Nachfragern nach Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Kupferanschlussnetz [gemäß Punkt 2.1.a)] zusätzlich zu den bestehenden netzvertraglichen Übertragungssystemen auch den räumlich und zeitlich unbeschränkten Einsatz des Übertragungssystems VDSL2 ab dem Hauptverteiler (VDSL@CO)<sup>1</sup> zu gestatten.

Das vorliegende RUO nimmt allerdings VDSL@CO nicht in die als netzvertraglich geltenden Übertragungssysteme in Anhang 2 auf. Widersprüchlich zur sich aus dem Bescheid M 3/09 ergebenden Netzvertraglichkeit, schreibt Anhang 2 Punkt 4.2 c) sogar fest, dass wenn ein Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen andere als die genannten Übertragungssysteme einsetzen will, es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Anerkennung der generellen Netzvertraglichkeit durch A1 Telekom Austria bedarf.

Es darf nicht erst einer derartigen Anerkennung bedürfen, sondern die A1TA hat VDSL@CO in ihrem RUO als netzvertragliches Übertragungssystem aufzunehmen. Alles andere wäre als ein Verstoß gegen den Bescheid M 3/09 anzusehen.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER**

Mag. Florian Schnurer, LL.M.

---

<sup>1</sup> Spruchpunkt 2.1.d) (1) M 3/09.